

STATUTEN

von

Volley Näfels

Gründungsjahr 1981

KAPITEL I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- a) Volley Näfels ist ein selbständiger Verein mit Sitz in Näfels und Gerichtsstand in Glarus.
- b) Volley Näfels ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- c) Volley Näfels kann seinen Namen mit der Bezeichnung von Sponsoren ergänzen (Beispiel: SEAT Volley Näfels) und mit diesem kombinierten Namen gegen aussen auftreten, sofern der Vorstand dies entscheidet.

Art. 2 Zweck

Volley Näfels ist unter Wahrung politischer und konfessioneller Unabhängigkeit bestrebt, den Volleyballsport in Näfels und Umgebung zu fördern und zu verbreiten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit untereinander zu pflegen.

KAPITEL II MITGLIEDSCHAFTEN

Art. 3 Personenbezeichnung

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für Personen, unabhängig ihres Geschlechts.

Art. 4 Mitgliedschaften von Volley Näfels

- a) Volley Näfels ist Mitglied des Regionalen Volleyballverbandes Glarus, St. Gallen, Graubünden, Liechtenstein und Ausserschwyz (GSGL) und Swiss Volley. Die Statuten, die Reglemente und die Bestimmungen des GSGL sowie von Swiss Volley sind für Volley Näfels verbindlich. Wo die vorliegenden Statuten von Volley Näfels nichts Besonderes bestimmen, gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente des GSGL sowie von Swiss Volley. Ebenso gelten das Ethik-Statut und die Ethik-Charta von Swiss Olympic.

Art. 5 Mitgliedschaften von Volley Näfels

Die Mitgliedschaften von Volley Näfels sind:

- Aktiv- und Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- Passivmitglieder

Art. 6 Eintritt

- a) Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen.
- b) Eintrittswilligen neuen Mitgliedern sind die Vereinsstatuten und allfällige Pflichtenhefte zur Verfügung zu stellen.
- c) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 7 Austritt

- a) Ein Austritt kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen (30. Juni, Poststempel).

- b) Ein Austritt ist schriftlich an den Präsidenten von Volley Näfels zu richten.
- c) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- d) Ein austretender Spieler oder Trainer wird für einen allfälligen Transfer erst freigegeben, wenn er sämtlichen Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen ist. Es sind dies insbesondere:
 - Bezahlung des Jahresbeitrages, der Spielerlizenz und allfälliger Reisekosten
 - Rückgabe aller Leihmaterialien des Vereins. Fehlendes Material wird vom Verein in Rechnung gestellt.
 - Allenfalls weitere Verpflichtungen gemäss Vertrag

Art. 8 Ausschluss

Bei ungebührlichem Benehmen, bei Missachtung der Statuten oder der Anordnungen des Vorstands, bei Übertretung von Regeln und Reglementen des GSGL oder von Swiss Volley sowie bei einem Verstoss gegen das Ehtik-Statut oder die Ethik-Charta von Swiss Olympic kann vom Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedsbeschlossen werden. Gegen einen solchen Entscheid kann Rekurs eingelegt werden, über den die Hauptversammlung zu entscheiden hat.

Art. 9 Aktiv- und Juniorenmitglieder

- a) Aktivmitglied kann jede Person werden, sofern sie sich den Statuten von Volley Näfels unterzieht.
- b) Als Juniorenmitglied gelten Personen, welche am 31. Dezember des Jahres, in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

Art. 10 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

Zum Ehrenmitglied können anlässlich einer ordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds Personen ernannt werden, die sich um Volley Näfels im Besonderen oder um die Förderung des Volleyballsports im allgemeinen verdient gemacht haben. In besonders ausserordentlichen Fällen kann die Hauptversammlung eine Person zum Ehrenpräsidenten ernennen.

Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, sofern der Vorstand oder die HV sich nicht explizit dagegen aussprechen

Art. 12 Rechte

- a) Nur Aktivmitglieder, Juniorenmitglieder nach Erfüllung des 16. Altersjahres, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt und wahlfähig. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Vorbehalten bleibt Art. 68 ZGB (Ausstand).
- b) Passivmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt, besitzen jedoch das Antragsrecht und sind wahlfähig.
- c) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber von Volley Näfels sowie jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- d) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, Vorstandsmitglieder, Trainer und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 13 Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Volley Näfels zu wahren, die Statuten des Vereins und die Reglemente der Verbände zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- b) Mit dem Vereinseintritt beginnt auch die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr.
- c) Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet, bei Aktivitäten des Vereins tatkräftig mitzuhelfen. Der Vorstand kann gegen Fehlbare Sanktionen beschliessen.
- d) Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder nach Erfüllung des 16. Altersjahres obligatorisch. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Busse auferlegt werden.

KAPITEL III FINANZEN

Art. 14 Einnahmen

Volley Näfels hat folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge, deren Art und Höhe auf Antrag des Vorstands die Hauptversammlung festlegt
- Subventionen und Zuwendungen
- Einnahmen von Sponsoren
- Einnahmen aus Heimspielen und anderen Anlässen
- Vermögensertrag, Bussen und weitere Einnahmen

Art. 15 Ausgaben

Volley Näfels hat folgende Ausgaben:

- Personalkosten
- Betriebskosten
- Materialkosten
- Ausgaben für Administration
- Ausgaben für Anlässe
- weitere Ausgaben

Art. 16 Wirtschaftlichkeit

In wirtschaftlich schwierigen Situationen des Vereins kann der Vorstand bei Mitgliedern, welche vom Verein durch Lohn oder Spesen entschädigt werden, Lohn- oder Spesenkürzungen vornehmen, sofern dies mit einer entsprechenden Klausel vertraglich vereinbart worden ist.

Art. 17 Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten von Volley Näfels haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands oder von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

sen.

- b) Mit dem Vermögen dürfen keine Spekulationsgeschäfte getätigt werden.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr von Volley Näfels dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

KAPITEL IV ORGANISATION

Art. 19 Organe

Die Organe von Volley Näfels sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Kommissionen (FK, TK, OK etc.)

Art. 20 Hauptversammlung

- a) Das oberste Organ von Volley Näfels bildet die Hauptversammlung.
- b) Die ordentliche Hauptversammlung ist jeweils bis Ende August eines jeden Jahres einzuberufen.
- c) Die Einladung mit Traktandenliste hat spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zu erfolgen und ist jedem Mitglied zusammen mit dem Protokoll der letzten Hauptversammlung zukommen zu lassen.
- d) In der Regel findet die Hauptversammlung physisch statt; in ausserordentlichen Situationen kann der Vorstand alternative Durchführungen (z. B. online, schriftlich) beschliessen.
- e) Die ordentlichen Geschäfte lauten:
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmezähler
 3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 4. Jahresberichte
 5. a) Jahresrechnung
b) Revisorenbericht
c) Budget
 6. Festlegung der Jahresbeiträge
 7. Wahlen
 8. Jahresprogramm
 9. Ehrungen
 10. a) Anträge des Vorstandes
b) Anträge der Mitglieder
 11. Verschiedenes

Art. 21 Wahl- und Abstimmungsmodus

- a) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- b) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens

1/5 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe beantragt wird.

- c) Enthaltungen sowie ungültige und leere Stimmen zählen bei einer allfälligen geheimen Wahl nicht zur Ermittlung des Mehrs.
- d) Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Art. 22 Anträge

Anträge sind schriftlich dem Präsidenten einzureichen und müssen mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung bei diesem eingetroffen sein.

Art. 23 Ausserordentliche Hauptversammlung

- a) Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt werden.
- b) Eine ausserordentliche Hauptversammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Art. 21 erwähnten Fristen stattzufinden.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist immer beschlussfähig.

Art. 25 Wahlen

- a) Kandidaten können durch den Vorstand oder die Mitglieder vorgeschlagen werden.
- b) Der Präsident wird in Einzelwahl bestimmt.
- c) Die restlichen Vorstandsmitglieder sowie die Kontrollstelle werden wie folgt gewählt:
 - Bisherige in globo, sofern die Hauptversammlung nicht Einzelwahl verlangt.
 - Neue in Einzelwahl

Art. 26 Vorstand

- a) Der Vorstand ist das ausführende Organ von Volley Näfels. Er leitet den Verein und vertritt ihn gegen aussen.
- b) Die Amtszeit beträgt vier Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit und orientiert sich an den kantonalen Wahlen.
- c) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern.
- d) Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt insbesondere einen Vizepräsidenten.
- e) Der Vorstand ist in Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- f) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.
- g) h) Der Vorstand kann Kommissionen oder Komitees für spezielle Aufgaben zusammenstellen.

Art. 27 Kontrollstelle

- a) Die Hauptversammlung wählt eine Kontrollstelle nach den Bestimmungen

- von SwissVolley und dem Obligationenrecht.
- b) Die Kontrollstelle darf nicht dem Vorstand angehören.
 - c) Die Kontrollstelle prüft die Rechnung von Volley Näfels sowie allfällige Sonderrechnungen und erstattet zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

KAPITEL V VERSCHIEDENES

Art. 28 Ethik-Statut

- a) Volley Näfels setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Näfels anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- b) Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Volley Näfels sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- c) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 29 Versicherung

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Mitglieder.
- b) Volley Näfels als Verein sowie die Vorstandsmitglieder, Trainer oder Funktionäre als Einzelpersonen haften auf keinen Fall für irgendwelche persönliche oder materielle Schäden der Mitglieder.

Art. 30 Statutenänderungen

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3-Stimmen-Mehrheit geändert werden.

Art. 31 Statutenrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden oder wenn dies 2/3 der Mitglieder verlangen.

Art. 32 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- a) Die Auflösung von Volley Näfels kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- b) Bei einer allfälligen Auflösung des Volley Näfels entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen soll nach Möglichkeit einem wohltätigen Zweck auf dem Gebiet der Jugend für eine neue Volleyballsektion zur Verfügung gestellt werden.

Art. 33 Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 12. September 2008 angenommen und anlässlich der Hauptversammlungen vom 17. August 2012, vom 19. August 2022 und 31. August 2023 angepasst.. Sie treten sofort in Kraft.

Näfels, 31. August 2023

Für Volley Näfels:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Martin Landolt

Dominique Brunner